

Hüttenordnung

Lägernhaus, Bleikerboden Ibergereg

Sektion Lägern
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Art. 1

Das Lägernhaus ist ein Clubhaus der Sektion Lägern.

Art. 2

Zum Gastrecht des Hauses sind berechtigt:

2.1 Mitglieder der Sektion Lägern sowie der Subsektion Zuzach.

2.2 Weitere Personen nach Entscheidung des Hüttenwarts.

2.3 Begleitpersonen von Personen gemäss Art. 2.1. und 2.2.

Art. 3

Im Lägernhaus können entweder einzelne Plätze oder das komplette Haus reserviert werden. Eine Reservation ist für alle Gäste des Lägernhauses – auch bei sehr kurzfristigen Besuchen – obligatorisch. Die Anfrage ist schriftlich per Briefpost, per E-Mail oder telefonisch an den Hüttenwart zu richten.

Ausnahmeregelung: Die exklusive Reservation des gesamten Lägernhauses ist vom 26. Dezember - 2. Januar nicht möglich. Während dieser Periode können nur Einzelreservierungen berücksichtigt werden.

Gegen Hinterlegung des Mitgliederausweises der Sektion Lägern oder der Subsektion Zuzach kann im Restaurant Passhöhe der Schlüssel für das Lägernhaus bezogen werden.

Nichtmitglieder oder Mitglieder anderer Sektionen des Schweizer Alpen-Club SAC erhalten vom Hüttenwart eine schriftliche Bestätigung. Gegen Vorzeigen der Bestätigung kann im Restaurant Passhöhe der Schlüssel für das Lägernhaus bezogen werden.

Art. 4

Gäste tragen sich bei ihrer Ankunft in das Hüttenbuch ein und notieren den Betrag der zu entrichtenden Tarife und die Art der Einzahlung. Die Tarife sind am Anschlagbrett neben der Hüttenkasse in der Stube aufgeführt.

Für die exklusive Belegung des kompletten Hauses muss ein separater Vertrag abgeschlossen werden. Die Pauschale ist im Voraus zu entrichten.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für SAC-Hütten; www.sac-cas.ch.

Art. 5

Die oberen Räume dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden. Ski-, Wander- und sonstige Schuhe sind in den dafür vorgesehenen Gestellen unterzubringen und nasse Kleider im Trockenraum beim Kellerofen aufzuhängen. Rucksäcke und Kleidungsstücke gehören zur Schlafstelle. Skis, Stöcke und Felle dürfen nur im Skiraum untergebracht und im Werkraum behandelt werden.

Art. 6

Kochen ist nur in der Küche oder im Aussen-Cheminée erlaubt. Ausserhalb des Aufenthaltsraums darf nicht mit offenem Feuer hantiert werden. Das ganze Haus ist rauchfrei.

Art. 7

Jeder Gast nimmt seinen Abfall wieder mit.

Art 8

Schlafsäcke sind aus hygienischen Gründen obligatorisch.

Art 9

Am Ende des Aufenthaltes reinigen die Gäste die von ihnen benutzten Teile des Hauses gemäss Checkliste. Herd und Kochgeschirr sind nach jedem Gebrauch zu reinigen. Die Verantwortung trägt diejenige Person, die die Reservation gemacht hat.

Schneeräumung beim Eingang und auf der Terrasse obliegt den Gästen.

Der Hüttenwart kann im Voraus ein Reinigungsdepot verlangen, das bei ordnungsgemässer und gereinigter Rückgabe des Hauses zurückbezahlt wird.

Art. 10

Hunde werden auf Zusehen hin im Keller geduldet, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: Sie sind durch die Besitzer unter Kontrolle zu halten und dürfen die Gäste in keiner Weise belästigen.

Diese Hüttenordnung wurde vom Sektionsvorstand an der Sitzung vom 3. September 2013 genehmigt.